

Richtlinien zur Förderung der Vereine, Kirchen und sonstigen Institutionen in der Stadt Kemnath

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Um die gegebene und wünschenswerte Vielfalt des Vereinslebens zu erhalten, ist es notwendig, die Vereine im Vollzug dieser Richtlinien zu unterstützen. Damit gewährt die Stadt Kemnath im Interesse der Allgemeinheit laufende und einmalige Zuschüsse für die Arbeit und das Wirken der örtlichen Vereine. Gleichzeitig wird hier die Bezuschussung der kirchlichen Arbeit bei baulichen Maßnahmen geregelt.
- (2) Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der vom Stadtrat für diese Zwecke bereitgestellten jährlichen Haushaltsmittel. Diese Mittel sind eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Die Zuschussgewährung an einen Verein erfolgt nur, wenn dieser im Gebiet der Stadt Kemnath ansässig und tätig ist.
- (2) Als zuschussfähig gelten sämtliche Investitionen eines Vereins in bauliche Maßnahmen und Neu- und Ersatzbeschaffungen, welche dem satzungsmäßigen Ziel des Vereines dienen.
- (3) Wird der Zuschuss für eine Baumaßnahme gewährt, muss diese grundsätzlich im Gebiet der Stadt Kemnath ausgeführt werden.
- (4) Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme und deren haushaltsmäßige Abwicklung muss gesichert sein. Darüber ist bei Antragstellung der Nachweis zu erbringen (Kosten / Finanzierung).
- (5) Für Anschaffungen unter einem Wert von 1.000,00 € wird kein Zuschuss gewährt.
Bei baulichen Maßnahmen liegt die Bagatellgrenze, die für die Inanspruchnahme des Zuschusses überschritten sein muss, bei 5.000,00 €
- (6) Soweit ein Verein zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist, vermindern sich die zuwendungsfähigen Kosten um den anteiligen Vorsteuerabzug.
- (7) Laufende Unterhaltungsaufwendungen werden nicht bezuschusst.
- (8) Die Beschaffung von Vereinskleidung wird nicht bezuschusst.

- (9) Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung deswendungszwecks und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet werden.
- (10) Die Stadt Kemnath erwartet, dass die geförderten Vereine im sportlichen und kulturellen Leben der Stadt aktiv sind und durch geeignete Beiträge die Gemeinschaft bereichern.

§ 3

Gewährung von Zuschüssen für bauliche Maßnahmen und Anschaffungen an Vereine

- (1) Als Zuschuss werden grundsätzlich 15 %, max. 50.000,00 €, der zuschussfähigen, mittels Rechnung nachgewiesenen Kosten, angesetzt.
- (2) Eine Erhöhung der Sätze auf 17,5 % kann erfolgen, sofern die zu fördernde Maßnahme im Interesse der Allgemeinheit steht und die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben wahrnimmt. Der Bürgermeister wird im Rahmen dieser Richtlinie ermächtigt, in eigener Zuständigkeit die entsprechende Beurteilung vorzunehmen.

§ 4

Gewährung von Zuschüssen für bauliche Maßnahmen an kirchlichen Gebäuden (Besonderer Zuschuss)

- (1) Die Stadt Kemnath gewährt Zuschüsse für bauliche Maßnahmen an kirchlichen Gebäuden, einschließlich festverankerter wesentlicher Bestandteile, mit Ausnahme privat genutzter Wohnräume, im Stadtgebiet als freiwillige Leistung in Höhe von 15 %, max. 100.000,00 €, der mittels Rechnungen nachgewiesenen Gesamtkosten.

§ 5

Verfahren

- (1) Mit dem Zuschussantrag ist neben einer Beschreibung der Maßnahme ein Kosten- und Finanzierungsplan mit den entsprechenden Nachweisen vorzulegen.
- (2) Zuschussmaßnahmen sind vor Beginn der Maßnahme bzw. vor der Anschaffung bei der Stadt zur Bewilligung einzureichen. Verspätet eingegangene Zuschussanträge bewirken grundsätzlich den Ausschluss einer Förderung durch die Stadt.

- (3) Die Entscheidung über die Gewährung von Zuschussmitteln über 5.000,00 € obliegt dem Stadtrat. Ab einer Zuschusshöhe von 3.000,00 € ist der Stadtrat zu informieren.

§ 6

Auszahlung / Rückforderung

- (1) Der Zuschuss wird grundsätzlich nach Vorlage sämtlicher erforderlicher Belege und vorbehaltlich der Mittelbereitstellung ausbezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses kann in Teilbeträgen, auch verteilt auf mehrere Haushaltsjahre, erfolgen. Bei Baumaßnahmen erfolgt die Auszahlung nach Baufortschritt.
- (2) Die Zuschüsse werden jeweils mit einer Zweckbestimmung bewilligt. Werden die bewilligten Gelder nicht zweckbestimmt verwendet, behält sich die Stadt ein Rückforderungsrecht vor.
- (3) Die Stadt Kemnath kann die zweckbestimmte Verwendung des Zuschusses nachprüfen.
- (4) Die Bewilligung kann widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat.
- (5) Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall der zweckentsprechenden Nutzung der geförderten Maßnahme hat der Zuschussnehmer der Stadt den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen, sofern der Zeitraum der Nutzung bzw. Bewirtschaftung geförderter Maßnahmen geringer als 10 Jahre ist. Pro Jahr Restnutzungsdauer sind im o. g. 10-jährigen Nutzungszeitraum 10 % des Zuschussbetrages bei Fehlen des Zuwendungszwecks an die Stadt zu erstatten.

§ 7

Jugendförderung

- (1) Als Jugendförderung gewährt die Stadt Kemnath den örtlichen Vereinen, die aktive Jugendarbeit betreiben, auf Antrag 50,00 € pro aktiven Jugendlichen (höchstens jedoch 750 €) im zweijährigen Turnus.

Der Zuschuss deckt insbesondere die Aufwendungen für die Arbeit mit den Jugendlichen und die gemeinnützigen Arbeiten im Verein. Er dient somit als Anerkennung für die geleistete Jugendarbeit im Verein und der gemeinnützigen Arbeit.

- (2) Zu fördernde Jugendliche sind bis 01.10. des laufenden Jahres unter Angabe von Name, Geburtsdatum, Adresse an die Verwaltung zu melden.
- (3) Aktive Jugendliche im Sinne dieser Richtlinie sind jugendliche Mitglieder vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz im

Stadtbereich Kemnath. Dabei wird das Jahr, in dem der Jugendliche das Höchstalter erreicht, mitgezählt.

- (4) In den Genuss der Förderung kommen allerdings nur Vereine, die für Ihre Jugendarbeit keine städtischen Einrichtungen nutzen und Aktivitäten nachweisen können.

§ 8 Sportförderung

- (1) Die Stadt stellt für die Förderung des Breitensports an Vereine mit Sitz im Stadtgebiet Kemnath in jedem Haushaltsjahr insgesamt 20.000,00 € bereit. Der Gesamtförderbetrag wird unter den Vereinen nach folgenden Kriterien aufgeteilt:
- 50 % des Förderbetrags nach der anerkannten Anzahl der Mitglieder-einheiten im Sinne der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern für den außerschulischen Bereich (Sportförder-richtlinien) und
 - jeweils 25 % nach der nachgewiesenen Vereinsmitgliederzahl und der Nutzung der städtischen Sportanlagen im Vorjahr
- (2) Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge sind formlos unter Beigabe der entsprechenden Nachweise bis zum jeweils 30.11. (Ausschlussfrist) eines Kalenderjahres bei der Stadt Kemnath einzureichen.

§ 9 Sonstige Fördermöglichkeiten

(1) Bereitstellung von Anlagen und Einrichtungen

Die Stadt fördert die kulturell tätigen Vereine und Vereinigungen im Rahmen der gegebenen örtlichen Möglichkeiten durch unentgeltliche Überlassung städtischer Einrichtungen (Sportgelände, Tennisplatz, Turmdurchgang) für Übungs- oder andere Vereinszwecke. Die jeweilige Haus- und Benutzungsordnung für diese Gebäude und Räume ist zu beachten.

(2) Förderung Kinderferienprogramm

Vereine, die sich aktiv an der Gestaltung des Kinderferienprogramms beteiligen, erhalten für die Durchführung einen Zuschuss in Höhe von 100,00 € pro durchgeführte Veranstaltung.

(3) Vereinsjubiläen

Als Anlass von Jubiläen werden den Vereinen, nicht jedoch einzelnen Abteilungen, Jubiläumsgaben für folgenden Jubiläen gewährt:

- | | |
|--|----------|
| - 25-jähriges Jubiläum | 150,00 € |
| - 50-jähriges Jubiläum | 250,00 € |
| - 75-jähriges Jubiläum | 350,00 € |
| - 100-jähriges Jubiläum und alle weiteren 25-jährigen Jubiläen | 500,00 € |

Die Zuwendung erfolgt nur, wenn der Verein durch eine offizielle Jubiläumsveranstaltung an die Öffentlichkeit tritt.

§ 10 Sonderförderung

- (1) Weitere Förderungen für besondere Aufgabenstellungen von Vereinen, Verbänden, Kirchen oder Institutionen werden im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch den Stadtrat beschlossen.

§ 11 Änderungen / Inkrafttreten

- (1) Änderungen dieser Richtlinien erfolgen durch Beschlussfassung.
- (2) Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien verlieren sämtliche bisherige Zuschussrichtlinien/-beschlussfassungen ihre Gültigkeit.

Stadt Kemnath
Kemnath, 09.11.2020


Roman Schäffler
1. Bürgermeister